

Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Berufs- und Studienberatung

Die Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg,
Herrn Stefan Trebes

und

die Hochschule Coburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Prof. Dr. Stefan Gast,

nachfolgend als „Kooperationspartnerinnen“ bezeichnet,

treffen unter Bezug auf das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit vom 11.11.2025 sowie die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern vom 29.11.2019, folgende Vereinbarung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III), § 29 Beratungsangebot

„(1) Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung, und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung, anzubieten.“

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III), § 35 Vermittlungsangebot

„(1) Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten.“

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), § 82 Studienberatung

„(1) Die Hochschule unterrichtet Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ²Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ³Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ⁴Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammen.“

2. Ziel der Kooperationsvereinbarung

Die Hochschule und die Agentur für Arbeit verfolgen das gemeinsame Ziel, Studieninteressierte, Studierende sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen bei der Studienwahl, Studiengestaltung und dem Übergang in das Berufsleben wirksam zu unterstützen. Im Rahmen dieser Kooperation sollen Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote gebündelt und abgestimmt werden, um die individuelle Entscheidungsfindung zu fördern und die Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppen zu stärken.

Die Zusammenarbeit umfasst darüber hinaus Maßnahmen zur Begleitung des Übergangs von der Schule in das Studium sowie vom Studium in das Erwerbsleben. Sie basiert auf dem gemeinsamen Verständnis, dass eine frühzeitige und qualifizierte Beratung sowie praxisnahe Orientierung einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Bildungs- und Berufsbiografie leisten.

Für die Umsetzung der Vereinbarung sind auf Seiten der Agentur für Arbeit die Beraterinnen und Berater der Berufsberatung vor und im Erwerbsleben zuständig. Seitens der Hochschule übernehmen die Abteilung Studienberatung & Career Service sowie das Referat Transfer die Verantwortung für die operative Durchführung.

3. Schwerpunkte und Organisation der gemeinsamen Arbeit

Die Schwerpunkte der gemeinsamen Arbeit sind auszurichten auf die:

- Berufs- und Studienorientierung an Schulen, die zur Hochschulzugangsberechtigung führen,
- Unterstützung der Studieninteressierten und deren Eltern bei der Studien- und Berufswegeplanung,
- Vorbereitung der Studierenden auf die Erfordernisse des nationalen und internationalen Arbeitsmarktes,
- Berufliche Beratung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern, ggf. Vermittlung in nicht akademische Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisse,
- Unterstützung der Studierenden in Bezug auf das praktische Studiensemester oder Werkstudierendenarbeit,
- Unterstützung der Absolvierenden beim Übergang vom Bachelor- in ein Masterstudium bzw. beim Übergang vom Studium in den Beruf, besonders in regionale Firmen.

Fachliche Schwerpunkte der Beratung zum Berufseinstieg von Studierenden und Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sind:

- Individuelle Beratung zur beruflichen Orientierung und Karriereplanung, einschließlich Sichtung und Feedback zu Bewerbungsunterlagen (z. B. Lebenslauf, Anschreiben) sowie Vorbereitung auf Bewerbungsprozesse und Vorstellungsgespräche,
- Vermittlung von Strategien zur Stellensuche sowie Erläuterung der Abläufe der Arbeitsvermittlung und relevanter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme,
- Bereitstellung aktueller Informationen zur Entwicklung des akademischen Arbeitsmarktes sowie zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsmarktchancen, differenziert nach Studienabschlüssen und unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Gegebenheiten,
- Information über Beschäftigungsmöglichkeiten im europäischen und internationalen Ausland, einschließlich der Zusammenarbeit mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).

Weitere Themen in der Zusammenarbeit:

- Information über Förderleistungen und Unterstützungsangebote zur Integration in den Arbeitsmarkt,
- Beratung zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf ergänzende oder aufbauende Qualifikationen vor und während der Aufnahme einer Beschäftigung,
- Beratung zu Möglichkeiten der Existenzgründung.

4. Umsetzung

- Regelmäßige Sprechstunden der Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit direkt an der Hochschule. Diese beinhalten individuelle Beratungsgespräche einschließlich Kompetenzanalyse und Entwicklung von Bewerbungsstrategien sowie die Sichtung und Rückmeldung zu Bewerbungsunterlagen (z. B. Lebenslauf,

Anschreiben). Zusätzlich stehen Beratungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit sowie telefonisch und digital zur Verfügung.

- Gemeinsames Semesterprogramm des Career Service und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit mit Informationsveranstaltungen, Workshops und Trainings zu berufsrelevanten Themen wie Stellensuche, Bewerbungsstrategien, Vorstellungsgespräche, Selbstpräsentation und Karriereplanung. Die Angebote können sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden. Insbesondere bei digitalen Formaten sind gemeinsame Veranstaltungen im oberfränkischen Beratungsverbund möglich, der alle staatlichen Hochschulen und Agenturbezirke in Oberfranken umfasst.
- Mitwirkung der Agentur für Arbeit an themenspezifischen Veranstaltungen der Hochschule, z. B. der Firmenkontaktmesse COnnection, Karrieretagen oder Fachvorträgen.
- Kooperative Veranstaltungen zur Studien- und Berufsorientierung an Schulen, in den Räumen der Agentur für Arbeit oder an der Hochschule, z. B. die jährliche „Coburger Studienmesse“.

5. Nutzung von Räumlichkeiten und Kosten

Die Hochschule Coburg und die Agentur für Arbeit stellen für die im Rahmen der Kooperation durchgeführten Veranstaltungen ihre jeweiligen Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Für die Beratung an der Hochschule wird ein Beratungsraum bereitgestellt, der den Anforderungen an eine vertrauliche und ungestörte Gesprächssituation entspricht.

Die Beratungsangebote der Agentur für Arbeit und der Hochschule sind sowohl für die Beratungssuchenden als auch für die Kooperationspartnerinnen kostenfrei.

Bei gemeinsam durchgeführten Veranstaltungen, die über die regulären Beratungsangebote hinausgehen, werden die zusätzlich entstehenden Kosten gemeinsam getragen, sofern diese nicht durch Drittmittel oder andere Finanzierungsquellen gedeckt werden können. Die Abstimmung über Umfang und Art der Kosten erfolgt im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung.

6. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich zu einer vertrauensvollen, transparenten und zielorientierten Zusammenarbeit. Die Angebote im Rahmen der Kooperation erfolgen auf der Grundlage fachlicher Qualität, zielgruppenspezifischer Ausrichtung und methodischer Vielfalt.

Ein zentrales Prinzip der Zusammenarbeit ist die Neutralität und Ergebnisoffenheit der Beratung. Die Beratungsleistungen dienen der Unterstützung individueller Entscheidungsprozesse und erfolgen ohne wirtschaftliche Interessen oder werbliche Absichten. Es wird eine objektive, umfassende und sachlich fundierte Informationsbasis bereitgestellt, die den Ratsuchenden eine eigenständige und informierte Wahl ermöglicht.

Die Kooperationspartnerinnen achten auf eine diskriminierungsfreie Kommunikation und stellen sicher, dass die Angebote für alle Zielgruppen gleichermaßen zugänglich sind.

7. Evaluation und Weiterentwicklung der Kooperation

Die Kooperationspartnerinnen treffen sich regelmäßig zum Informationsaustausch sowie zur Planung, Abstimmung und Bewertung gemeinsamer Aktivitäten. Ziel dieser Treffen ist es, die

Qualität und Wirksamkeit der bestehenden Angebote zu reflektieren, Optimierungspotenziale zu identifizieren und die Zusammenarbeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Dabei werden auch Möglichkeiten zur inhaltlichen und strukturellen Erweiterung der Kooperation erörtert, etwa durch neue Veranstaltungsformate, zusätzliche Zielgruppen oder die Einbindung weiterer Partner und Partnerinnen. Die Ergebnisse der Abstimmungen können in Form von Protokollen oder Fortschrittsberichten dokumentiert werden.

Die Evaluation erfolgt auf Grundlage qualitativer Rückmeldungen sowie – sofern verfügbar – quantitativer Daten zur Nutzung und Wirkung der Angebote. Die Kooperationspartnerinnen streben eine kontinuierliche Verbesserung der gemeinsamen Angebote an.

8. Laufzeit, Änderung, Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 25. Januar 2010.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und inhaltlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Coburg, den 24. Juni 2026



Stefan Trebes

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg



Prof. Dr. Stefan Gast

Präsident der Hochschule Coburg